

Festlegung der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg

zur zweiten Änderung der Festlegung zu volatilen Kosten für verschiedene Aspekte der Erdgasverteilung vom 01.02.2023

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 EnWG i. V. m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 4a, 11 Abs. 5 Satz 2 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) hat die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg am **TT.MM.2026**, soweit sie für die baden-württembergischen Betreiber von Gasverteilernetzen zuständig ist, folgende Festlegung erlassen:

Tenor

1. Tenorziffer 2 Satz 2 der Festlegung zu volatilen Kosten für verschiedene Aspekte der Erdgasverteilung vom 01.02.2023 (Az. UM49-4455-18/5) wird dahingehend abgeändert, dass die Tenorziffer 1 Buchstabe c) der genannten Festlegung für Kosten aus Schadensereignissen gilt, welche aus Gaseinspeisungen vor Ablauf des 30.09.2027 resultieren.
2. Für diese Entscheidung wird keine Gebühr erhoben.



Gründe

I.

- 1 Die LRegB hat am 01.02.2023 eine Festlegung zu volatilen Kosten für verschiedene Aspekte der Erdgasverteilung erlassen (Az. UM49-4455-18/5). Gegenstand dieser Festlegung ist u.a. eine Regelung, nach der Kosten aus Schadensersatzansprüchen einschließlich hiermit im Zusammenhang stehende Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, welche infolge einer Übernahme von Gas aus dem Ausland ins deutsche Fernleitungsnetz entstehen, welches nicht den Bestimmungen des Arbeitsblatts G 260 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (Stand 2021) entspricht, als volatile Kosten gelten, soweit die Übernahme derartigen Gases zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in Deutschland benötigt wird und die Netzbetreiber nach Übernahme des Gases alle angemessenen Maßnahmen zur Schadensminimierung treffen und insbesondere die ihnen zur Verfügung stehenden, relevanten Informationen wie Messwerte und sonstige Daten über die Beschaffenheit des transportierten Gases den Anschlusskunden einschließlich Speicherbetreibern, bei welchen eine Schädigung nicht fernliegend erscheint, zur Verfügung stellen (dort Tenorziffer 1 Buchstabe c). Diese Regelung sollte für Kosten aus Schadensereignissen gelten, welche aus Gaseinspeisungen vor Ablauf des 31.03.2024 resultieren. Hintergrund war die zum Entscheidungszeitpunkt kritische Versorgungslage im deutschen Marktgebiet, der u.a. durch die Erleichterung von Gaseinspeisungen aus Frankreich begegnet werden sollte.
- 2 Mit Festlegung vom 06.11.2024 verschob die LRegB den Stichtag für berücksichtigungsfähige Gaseinspeisungen auf den 30.09.2026 (dort Tenorziffer 1). Grund dafür war, dass sie bis zur erwarteten Inbetriebnahme aller geplanten LNG-Anlagen noch eine Versorgungslücke bis zum Beginn des Gaswirtschaftsjahres 2026/2027 für möglich hielt und deshalb weiterhin die Einspeisung von Gasmengen aus Frankreich zur Absicherung der nationalen Versorgungssicherheit ermöglichen wollte.
- 3 Die LRegB hat zum Zwecke einer zweiten Verlängerung des oben genannten Stichtages von Amts wegen das hier gegenständliche Festlegungsverfahren eingeleitet.
- 4 Am TT.MM.2026 wurden die Gasverteilternetzbetreiber in der Zuständigkeit der LRegB sowie die betroffenen Verbände über die Veröffentlichung des Festlegungsentwurfs auf der Internetseite der LRegB (www.versorger-bw.de) informiert und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum TT.MM.2026 gegeben. *[Ergebnisse der Anhörung]*
- 5 Die Bundesnetzagentur ist an dem Verfahren beteiligt und erhielt ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme. *[Ergebnisse der Anhörung]*



- 6 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

1 Rechtsgrundlagen

- 7 Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 EnWG i. V. m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 4a, 11 Abs. 5 Satz 2 ARegV.
- 8 Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) hat der Gesetzgeber das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18 nunmehr auch hinsichtlich der stattgegebenen vierten Rüge umgesetzt und damit insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Die in § 21a und § 24 EnWG a.F. vorgesehenen Verordnungsermächtigungen wurden aufgehoben und durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde bzw. Bundesnetzagentur ersetzt. Nach Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben treten die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen erst nach Ablauf einer Übergangszeit vollständig außer Kraft und können daher noch weiterhin Anwendung finden, soweit die Bundesnetzagentur nicht von der ihr gemäß § 21 Abs. 3 Satz 5 und § 21a Abs. 3 Satz 4 EnWG n.F. in der Übergangszeit zustehenden Abweichungskompetenz Gebrauch macht.

2 Zuständigkeit

- 9 Die Zuständigkeit der LRegB ergibt sich aus § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG.

3 Materielle Rechtmäßigkeit

3.1 Adressatenkreis

- 10 Der Adressatenkreis der Festlegung beschränkt sich auf diejenigen Betreiber von Gasverteilernetzen, bei denen die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. §§ 1 ff. ARegV in die sachliche und örtliche Zuständigkeit der LRegB fällt und die am regulären oder am vereinfachten Verfahren nach der ARegV teilnehmen.



3.2 Erfordernis einer weiteren Änderung

- 11 Mit der vorliegenden Festlegung wird die bisherige Begrenzung der Einstufung von Schadenersatzkosten aus der Einleitung nicht regelkonformen Gases in das deutsche Fernleitungsnetz als volatile Kostenanteile bis zum Ablauf des Gaswirtschaftsjahres 2026/2027 verlängert. Hintergrund ist, dass es nach Auffassung der LRegB weiterhin hinreichend plausibel erscheint, dass hierunter fallende Gasmengen aus Frankreich noch bis zu diesem Zeitpunkt zur Absicherung der nationalen Versorgungssicherheit benötigt werden könnten. So wurden auch im Gaswirtschaftsjahr 2025/2026 Mengen von Frankreich nach Deutschland importiert. Spätestens mit dem weiteren Ausbau der in Deutschland vorhandenen LNG-Kapazitäten entfällt die Notwendigkeit dieser Mengen. Der maßgebliche Ausbau sollte voraussichtlich bis zum Ablauf des Gaswirtschaftsjahres 2026/2027 erfolgt sein.
- 12 Die LRegB hat sich vor diesem Hintergrund im Rahmen ihres Ermessens dazu entschieden, die als Ausnahmeregime angelegte Regelung bis zum 30.09.2027 zu verlängern. Auch wenn die Notwendigkeit französischer Importe mit den heute zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln nicht sicher eruiert werden kann, erachtet sie die Versorgungssicherheit als so gewichtiges Gut, dass sie die entsprechenden Risiken so gering wie möglich zu halten beabsichtigt. Die Netzbetreiber sind weiterhin gehalten, alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen, um die tatsächliche Entstehung von Schäden bei Anschlusskunden zu unterbinden.

III.

- 13 Für die vorliegende Entscheidung wird gemäß § 91 Abs. 1 Satz 3 EnWG keine Gebühr erhoben. Von der Möglichkeit einer Gebührenerhebung nach § 91 Abs. 1 Satz 4 EnWG wird aus Gründen der Verfahrensökonomie kein Gebrauch gemacht, da eine Gebührenerhebung nach dieser Vorschrift erfordern würde, dass allen betroffenen Netzbetreibern entweder die Festlegung selbst oder ein schriftlicher Hinweis darauf förmlich zuzustellen wäre. Ein entsprechendes Vorgehen würde der durch die öffentliche Bekanntmachung bezweckten Reduzierung des Verwaltungsaufwandes entgegenstehen. Der Verwaltungsaufwand für den Erlass der Festlegung selbst war zudem vergleichsweise gering.

IV.

- 14 Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, nimmt die LRegB, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a Satz 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die



Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der LRegB im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a Satz 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs. 1a Satz 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart, einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat ab Einlegung der Beschwerde. Sie kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden der verfahrensbeteiligten Bundesnetzagentur.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht Stuttgart.

[Schlusszeichnung]